

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Schülerbeförderung vom 12.11.2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Schulweg
- § 3 Beförderungsarten
- § 4 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten
- § 5 Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen
- § 6 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft (innerhalb Rheinland-Pfalz)
- § 7 Eigenanteil
- § 8 Erlass des Eigenanteils
- § 9 Antragsverfahren
- § 10 Richtlinien zur Schülerbeförderung
- § 11 Inkrafttreten

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Schülerbeförderung vom 12.11.2015

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), in Verbindung mit § 69 Schulgesetz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2013 (GVBl. S. 9), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Schulweg

Schulweg ist der kürzeste, nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schulbusse) oder
 3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung.

§ 4

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis des Monatsbetrages einer Jahreskarte für Schülerinnen und Schüler des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 5

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, wird den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich die Mitfahrt in einem Schulbus ermöglicht. Dabei ist der Einsatz von Schulbussen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln.
Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen und Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für den/die Grundschüler/in 30 Minuten und für den/die Schüler/in der Realschulen plus 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einem/einer Grundschüler/in jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei einem/einer Schüler/in der Realschulen plus nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf (inklusive Unterricht gemäß § 59 Abs. 4 Satz 3 SchulG) entscheidet die Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 6

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft (innerhalb Rheinland-Pfalz)

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt.
§ 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beförderung zu Integrierten Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.
- (4) Bei staatlich anerkannten Grundschulen, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden Fahrtkosten unter der Voraussetzung übernommen, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulbezirken, so können darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schüler bzw. Schülerinnen aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen werden.
- (5) Im Übrigen gelten bei den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Schulen in freier Trägerschaft die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 7

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsoberschulen und der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen I und II, ist ein Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
Pflegeeltern mit Sorgerecht sind zu behandeln wie Personensorgeberechtigte.
Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen und/oder Schüler einer Familie zu zahlen.
- (3) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festgelegt.
- (4) Der Eigenanteil wird ab 01.08.2015 auf 319,00 EUR für das Schuljahr 2015/2016 festgesetzt.

Der Eigenanteil verändert sich jeweils zum 01.08. des folgenden Schuljahres in Höhe des prozentualen Betrages der durchschnittlichen Tarifänderungen der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar – VRN im abgelaufenen Schuljahr.

- (5) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn: 1.8.) in den Monaten Oktober bis Juli des Folgejahres in 10 Monatsraten, jeweils zum 15. eines Monats, oder auf Verlangen des Zahlungspflichtigen nach Aufforderung in einem Betrag zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrtkosten übernommen werden.
Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge werden die anteiligen Monatsbeträge des Eigenanteils von den erstattungsfähigen Beförderungskosten der betreffenden Monate in Abzug gebracht.
- (6) Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphasen keinen Eigenanteil.

§ 8

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.
- (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zugrunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
Fall der Personensorgeberechtigte mit einem Partner oder einer Partnerin im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB II zusammenlebt, sind dessen Einkommensverhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (4) Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.
§ 9 gilt sinngemäß.

§ 9

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrtkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
Für Schülerinnen oder Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VII in einer Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Pflegeelternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen oder Schüler, die nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform

leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.

- (3) Es sind die von der Stadt Zweibrücken bereit gestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragsstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. den Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (6) Der Antrag ist für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen.
Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen sowie den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich die zuvor gemachten Angaben der Schülerin / des Schülers wegen Wohnsitzwechsel, Schulwechsel, Abbruch der Schule, Wechsel der Beförderungsart, ändern.
- (8) Über die Anträge entscheidet die Stadt Zweibrücken. Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Fahrtkosten besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.
In den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 verlängert sich die Bewilligung jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.
- (10) Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben der Schülerin / des Schülers (insbesondere Wohnsitzwechsel, Schulwechsel, Abbruch der Schule, Wechsel der Beförderungsart) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen bzw. ein erneuter Antrag zu stellen (siehe Absatz 7).
Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zugrunde lagen, wird die Bewilligung unwirksam und die Übernahme der Beförderungskosten entfällt ab diesem Zeitpunkt.
In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, die ausgegebenen Fahrkarten zurückzugeben und die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadt Zweibrücken zu ersetzen oder bereits ausgezahlte Erstattungsbeträge der Stadt Zweibrücken zurückzuzahlen.
Soweit eine Rückgabe nicht erfolgt, ist die Stadt Zweibrücken berechtigt, für die Dauer der möglichen Nutzung Kostenersatz nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung geltend zu machen.

§ 10
Richtlinien zur Schülerbeförderung

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie ist erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2015/2016 anzuwenden.